

RS UVS Salzburg 2002/07/26 6/10113/15-2002nu

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2002

Rechtssatz

Im Fall des Einschreitens eines Organes der Zollwacheabteilung Salzburg besteht gemäß § 85 a Abs 1 Z 2 ZollR-DG die Möglichkeit einer Berufung wegen behaupteter Rechtsverletzung durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt durch ein Zollorgan. Die Möglichkeit dieses Rechtsbehelfes besteht seit 1. Juli 1998 nicht nur in eigentlichen Zollangelegenheiten, sondern gemäß § 2 Abs 1 ZollR-DG auch in Angelegenheiten anderer Geldleistungen, deren Vollziehung der Zollverwaltung übertragen ist. Vorliegend ist das einschreitende Zollwacheorgan in Anwendung des Straßenbenützungsgesetzes, BGBl Nr 629/1994, eingeschritten. Für die Erledigung der vorliegenden Beschwerde war somit nicht der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg sondern gemäß § 85a Abs 2 ZollR-DG das Hauptzollamt Innsbruck zuständig.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Zollrecht; für die Erledigung der Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt durch ein Zollorgan ist nicht der örtlich zuständige Unabhängige Verwaltungssenat, sondern gemäß § 85a Abs 2 ZollR-DG das örtlich zuständige Hauptzollamt zuständig

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at